

ständigen zentralen Staatsorganen durch den Minister für Hoch- und Fachschulwesen bestätigt. Auf der Grundlage dieses Studienplanes können die Minister für Finanzen, Außenhandel, Handel und Versorgung und Gesundheitswesen Studienpläne für die Ausbildung in den ökonomischen Fachrichtungen ihres Verantwortungsbereiches ausarbeiten lassen und nach Zustimmung durch den Minister für Hoch- und Fachschulwesen bestätigen.

(3) Die Studienpläne für die Ausbildung von Diplomlehrern der allgemeinbildenden polytechnischen Oberschulen und von Pädagogen für Einrichtungen des Sonderschulwesens werden vom Ministerium für Volksbildung und Ministerium für Hoch- und Fachschulwesen ausgearbeitet und durch beide Minister bestätigt. Die Studienpläne für die Ausbildung von Lehrkräften für den berufstheoretischen Unterricht werden in der Verantwortung des Ministeriums für Hoch- und Fachschulwesen ausgearbeitet und durch den Minister für Hoch- und Fachschulwesen und den Staatssekretär für Berufsbildung bestätigt.

(4) Die Studienpläne für

- die Hochschulen des Ministeriums für Kultur,
- die Hochschulen des Ministeriums für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft,
- die medizinischen Fachschulen

werden von den zuständigen zentralen Staatsorganen ausgearbeitet. Die Studienpläne werden vom Minister für Hoch- und Fachschulwesen und vom Leiter des betreffenden zentralen Staatsorgans gemeinsam bestätigt. Die Studienpläne der Lehrkräfte für den berufspraktischen Unterricht und der Erzieher für Jugendheime werden unter Leitung des Staatssekretariats für Berufsbildung ausgearbeitet und nach Abstimmung mit den zuständigen zentralen Staatsorganen durch den Minister für Hoch- und Fachschulwesen und den Staatssekretär für Berufsbildung bestätigt.

(5) Die Studienpläne für die Hochschulausbildung im Verantwortungsbereich des Staatssekretariats für Körperkultur und Sport und für die Fachschulausbildung im Verantwortungsbereich des

- Ministeriums für Volksbildung,
- Ministeriums für Kultur,
- Ministeriums für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft,
- Ministeriums für Post- und Fernmeldewesen,
- Ministeriums für Verkehrswesen,
- Verbandes der Journalisten

werden durch die zuständigen zentralen Staatsorgane ausgearbeitet und nach Zustimmung des Ministers für Hoch- und Fachschulwesen durch den Leiter des jeweiligen zentralen Staatsorgans bestätigt.

(6) Die Studienpläne für die Hoch- und Fachschulausbildung an Einrichtungen, die dem Ministerrat unterstellt sind, werden entsprechend den getroffenen Festlegungen ausgearbeitet und bestätigt.

(7) Die Studienpläne für postgraduale Studien werden entsprechend den Rechtsvorschriften¹ ausgearbeitet und bestätigt.

§ 5

Bestätigung von Lehrprogrammen und Praktikumsprogrammen

(1) Die einheitlichen Lehrprogramme für die Lehrgebiete an Hoch- und Fachschulen

- Grundlagen des Marxismus-Leninismus,
- Sport,
- Fremdsprachen

sowie an Fachschulen

- Deutsch,
- Kulturtheorie/Ästhetik

¹ Z. Z. gelten die Anordnung Nr. 1 vom 1. Juli 1973 über das postgraduale Studium an den Hocai- und Fachschulen (GBl. I Nr. 31 S. 308) und die Anordnung Nr. 2 vom 2. Februar 1981 über das postgraduale Studium an den Hoch- und Fachschulen (GBl. I Nr. 8 S. 91).

werden vom Minister für Hoch- und Fachschulwesen bestätigt und gelten für die Ausbildung an allen Hoch- und Fachschulen, soweit von ihm nicht abweichende Festlegungen getroffen werden.

(2) Die Bestätigung der Lehrprogramme für die im § 4 Absätze 1 bis 5 genannten Studienpläne kann im Auftrage des Ministers für Hoch- und Fachschulwesen bzw. des zuständigen Leiters des zentralen Staatsorgans durch deren Stellvertreter erfolgen.

(3) Die Bestätigung der Lehrprogramme für die erziehungswissenschaftlichen Lehrgebiete in der Ausbildung der Lehrkräfte für den berufspraktischen Unterricht erfolgt in der Verantwortung des Staatssekretärs für Berufsbildung; die Bestätigung der Lehrprogramme für die fachwissenschaftliche Ausbildung in Verantwortung desjenigen Ministers, dem die Einrichtung zur Ausbildung der Lehrkräfte für den berufspraktischen Unterricht untersteht. Die Bestätigung der Lehrprogramme für die Ausbildung von Erziehern für Jugendheime erfolgt in der Verantwortung des Staatssekretärs für Berufsbildung.

(4) Die Bestätigung der Lehrprogramme, die nur an einer Hochschule im Verantwortungsbereich des Ministeriums für Hoch- und Fachschulwesen bzw. eines anderen zentralen Staatsorgans gelten, kann im Auftrage des Ministers für Hoch- und Fachschulwesen bzw. Leiters des zuständigen zentralen Staatsorgans durch den Rektor der jeweiligen Hochschule erfolgen. Die Bestätigung der Lehrprogramme für Fachrichtungen, die nur an einer Fachschule im Verantwortungsbereich der im § 4 Absätze 2 bis 5 genannten zentralen Staatsorgane gelten, kann im Auftrag des Leiters dieses zentralen Staatsorgans durch den zuständigen Abteilungsleiter im jeweiligen Ministerium erfolgen.

(5) Die Bestätigung der Praktikumsprogramme für die Hochschulausbildung erfolgt entsprechend § 4 Absätze 1 bis 5 sinngemäß. Die Bestätigung der Praktikumsprogramme für die Fachschulausbildung im Verantwortungsbereich des Ministeriums für Hoch- und Fachschulwesen, der Industrie und des Bauwesens erfolgt durch den Minister für Hoch- und Fachschulwesen. Die Bestätigung der Praktikumsprogramme für die Ausbildung an den medizinischen Fachschulen und die Ausbildung der Lehrkräfte für den berufspraktischen Unterricht sowie die Ausbildung der Erzieher für Jugendheime erfolgt entsprechend § 4 Abs. 4 sinngemäß. Die Bestätigung der anderen Praktikumsprogramme für die Fachschulausbildung erfolgt durch den jeweils zuständigen Leiter des zentralen Staatsorgans.

(6) Die Bestätigung der Lehr- und Praktikumsprogramme für die im § 4 Absätze 6 und 7 genannten Studienpläne erfolgt entsprechend den getroffenen Festlegungen.

§ 6

Grundlagen für die Ausarbeitung von Ausbildungsdokumenten

(1) Die Ausarbeitung der Ausbildungsdokumente erfolgt auf der Grundlage der

- Nomenklatur der Hoch- und Fachschulausbildung,
- Anforderungscharakteristiken,
- Analysen des Bildungs- und Erziehungsprozesses.

(2) Die Nomenklatur der Hoch- und Fachschulausbildung ist bestimmend für die Ausbildung von Hoch- und Fachschulkadern entsprechend dem volkswirtschaftlichen Bedarf sowie für die Leitung und Durchführung der Studienorientierung, Studienbewerbung und des Studienprozesses. Die Nomenklatur der Hoch- und Fachschulausbildung wird durch das Ministerium für Hoch- und Fachschulwesen geführt.

(3) Die Anforderungscharakteristiken enthalten Angaben über Einsatzgebiete und Verantwortungsbereiche sowie über die Hauptarbeitsrichtungen und die dafür erforderlichen politischen und fachlichen Leistungsvoraussetzungen des Absolventen. Sie kennzeichnen die gesellschaftlich notwendige Disponibilität des Absolventen im zukünftigen Aufgabebereich und Anforderungen an seine Weiterbildung. Die